

Satzung

der Gemeinde Rickling über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Nr. 3 S. 57-94) in der Fassung der letzten Änderung vom 27.10.2023 (Art. 64 LVO v. 27.10.2023 GVOBl. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Rickling wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47 d der Gemeindeordnung errichtet.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat befasst sich mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Rahmen des Aufgabenbereiches des Kinder- und Jugendbeirates unterstützen die Organe der Gemeinde den Beirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungen und Vorhaben i.S.d. § 47f der Gemeindeordnung (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben) in die Entscheidungsfindung ein. Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Rickling.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Kindern und Jugendlichen an. Er soll Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Rickling sein.
- (3) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen an die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, und die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde im Sinne des § 47f der Gemeindeordnung in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit.

- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung. Die oder der Vorsitzende oder ein Mitglied des Beirates kann an den Sitzungen der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen (Rederecht) und Anträge stellen. Dem Beirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Kinder- und jugendlich relevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Datenschutzes, entgegenstehen.

§ 3

Zusammensetzung/Wählbarkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus der Mitte selbst gewählt. Jungen und Mädchen sollen nach Möglichkeit gleichmäßig vertreten sein.
- (2) Wählbar sind Kinder und Jugendliche, die mit Wohnsitz in der Gemeinde Rickling gemeldet sind und die das 12. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im Falle der Wiederwahl ist auch wählbar, wer das 21. Lebensjahr bereits vollendet und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können über die Altersgrenze der Wählbarkeit hinaus bis zum Ablauf der Wahlzeit im Beirat tätig sein.

§ 4

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch die Gemeindevertretung. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Kinder- und Jugendbeirates.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer Kinder- und Jugendbeiratsvollversammlung, zu der alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen durch die Gemeinde öffentlich, gemäß den Bekanntmachungsvorschriften der Gemeinde, eingeladen werden.
- (2) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingeleitet.

- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen die mit Wohnsitz in der Gemeinde Rickling gemeldet sind und die das 12. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist nur erforderlich, wenn sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Nicht volljährige Kandidatinnen und Kandidaten haben eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind auch Vereine, Verbände und Gruppierungen, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertreten und sich für deren Belange einsetzen.
- (5) Gewählt wird durch geheime Wahl. Jede/r Wahlberechtigte/r hat maximal 8 Stimmen und kann jeder Kandidatin / jedem Kandidaten nur eine Stimme geben. Die Stimmenzählung ist öffentlich und wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie zwei Kindern und / oder Jugendlichen, die nicht als Kandidat*innen zur Beiratswahl zur Verfügung stehen, (Wahlvorstand) durchgeführt.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich bei dem letzten zu wählenden Mitglied des Beirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stichwahl. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden durch die Gemeindevertretung bestätigt.

§ 6 Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 7 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch die oder den Vorsitzende/n des Generationenausschusses einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin / einem Schriftführer und einer Beisitzerin / einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Beirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (3) Der Vorstand vertritt den Beirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf statt. Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung keine Regelung enthalten. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 12 der Gemeindeordnung (Geschäftsordnung der Ausschüsse) der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Versammlung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen durch den Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates einberufen werden.
- (2) Auf der Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden.

§ 12 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 und § 47 Abs. 3 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Rickling stellt Räumlichkeiten für die Sitzung des Beirates sowie seines Vorstandes zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Rickling stellt angemessene Finanzmittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Beirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 15 Auflösung des Beirates, Neuwahlen

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung bekanntgeben und Neuwahlen beantragen.

§ 16 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Rickling ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirates erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Beirates bei den Betroffenen gem. § 11 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu verarbeiten.

§ 17

Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anderes bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.

Rickling, den 30.04.24

(L.S.)



Bürgermeister